



SRRJ 553.001

Gastwirtschaftsreglement

Der Stadtrat Rapperswil-Jona erlässt gestützt auf Art. 6 des Gastwirtschaftsgesetzes (sGS 553.1) sowie Art. 38 der Gemeindeordnung (SRRJ 111.01) folgendes Reglement:

Art. 1

Zweck

Dieses Reglement ordnet den Vollzug der Gastwirtschaftsgesetzgebung in der Stadt Rapperswil-Jona.

Art. 2

Patent für einen Betrieb

¹Das Patent wird in der Regel für drei Kalenderjahre erteilt.

²Es kann erneuert werden.

Art. 3

Ausnahmen von der Schliessungszeit
1. Für alle Betriebe
a) Samstag/Sonntag

Der Beginn der Schliessungszeit für die Nächte von Freitag auf Samstag und von Samstag auf Sonntag wird auf 01.00 Uhr festgelegt.

Art. 4

b) Verkürzung

¹Die Schliessungszeit wird für die Nächte folgender wiederkehrender Veranstaltungen bis 02.00 Uhr verkürzt:

- Fasnachtsdienstag;
- Frühlingsfest (Freitag und Samstag);
- Blues'n'Jazz Festival;
- 1. August;
- Seenachtsfest;

²Der Stadtrat kann die Schliessungszeit mittels Einzelbeschluss jeweils für eine konkrete Veranstaltung für alle Betriebe bis 02.00 Uhr verkürzen.



Art. 5

c) Aufhebung

¹Die Schliessungszeit wird für die Nächte vom Schübdonnerstag und von Silvester aufgehoben.

²Der Stadtrat kann die Schliessungszeiten mittels Einzelbeschluss teilweise für alle Betriebe für einen bestimmten Tag aufheben.

Art. 6¹⁾

2. Einzelne Anlässe

Gesuche von Patentinhabern um Verkürzung oder Aufhebung der Schliessungszeit für einzelne Anlässe sind in der Regel spätestens ~~drei Tage~~eine Woche vor dem Anlass während den ordentlichen Büroöffnungszeiten bei der zuständigen Stelle der Stadt einzureichen.

Art. 7¹⁾

3. Einzelne Betriebe

¹Die gastwirtschaftsrechtliche Bewilligung für die Verkürzung oder Aufhebung der Schliessungszeit für einzelne Betriebe wird in der Regel für ~~zwei~~drei Kalenderjahre erteilt. Sie kann erneuert werden.

²Gastwirtschaftsrechtliche Bewilligungen bis längstens 02.00 Uhr werden durch das Ressort Sicherheit, Versorgung, Anlässe, Gewerbepolizei ausgestellt. Sofern die Schliessungszeit weiter verkürzt wird, ist der Stadtrat für die Bewilligungserteilung zuständig.

³Vorbehalten bleibt die bau-/umweltschutzrechtliche Bewilligung für die Verkürzung oder Aufhebung der Schliessungszeit.

Art. 8¹⁾

4. Vorbehalt

~~Ersatzlos gestrichen. Die Schliessungszeit dauert in jedem Fall von Mitternacht (24.00 Uhr) bis 05.00 Uhr für die Nacht auf den jeweils folgenden Tag von~~

- ~~– Gründonnerstag (hoher Donnerstag)~~
- ~~– Karfreitag~~
- ~~– Heiliger Abend (24. Dezember)~~
- ~~– Weihnachten (25. Dezember)~~



Art. 9

Gebühren

Die Gebührenerhebung richtet sich nach dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; Ziff. 50.20.01/02/03 und 50.21).

Art. 10

*Aufhebung
bisherigen Rechts*

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden aufgehoben:

- a) Gastwirtschaftsreglement der Politischen Gemeinde Jona vom 22. Juli 1996 mit Nachtrag vom 17. Februar 1997
- b) Gastwirtschaftsreglement der Stadt Rapperswil vom 6. Januar 1997

Art. 11

*Referendum und
Genehmigung*

Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum. Es bedarf der Genehmigung des zuständigen kantonalen Departements.

Art. 12

Inkrafttreten

Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten.

Rapperswil-Jona, 2. Februar 2009

STADTRAT RAPPERSWIL-JONA
Stadtpräsident Stadtschreiber-Stv.

Benedikt Würth Hansjörg Goldener

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 13. Februar bis 30. März 2009

Vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am: 26. Mai 2009

Inkraftsetzung: 1. Juli 2009

¹⁾ Geändert mit dem 1. Nachtrag gemäss Beschluss des Stadtrats vom 11. September 2023.



| [Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 26. Oktober bis 4. Dezember 2023.](#)